

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

12. August 2020

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rundschreiben Nr. 23-2020

Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen nach § 138 Abs. 1 SGB IX bei Betreuung in Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen oder in Tagesförderstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Betreuung in einer Tagesstätte für psychisch behinderte Menschen sowie in Tagesförderstätten wurde hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen seit jeher der Regelung für Beschäftigte in WfbM gleichgestellt.

Hier kam die Regelung des § 92 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII a.F. zur Anwendung. Vermögen war nicht einzusetzen. Nur in Ausnahmefällen und bei Erreichen der Regelaltersgrenze war die Leistung nicht länger als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu qualifizieren mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt der Einsatz des Einkommens nach den Vorschriften der §§ 82 ff. SGB XII zu erfolgen hatte.

Die Regelung des § 138 Abs. 1 SGB IX überträgt nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 18/9522, S. 302, 303) im Wesentlichen die bisherige Regelung in § 92 SGB XII. § 138 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX entspricht hierbei dem § 92 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII a.F, wobei hier ergänzend die Formulierung aufgenommen wurde, dass die zu erbringenden Leistungen der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Abs. 1 SGB XI dienen sollen.

Für alle Bestandsfälle findet § 138 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX i.V.m. § 140 SGB IX uneingeschränkt Anwendung.

Bei erstmaliger Beantragung der genannten Betreuungsleistungen ist zunächst grundsätzlich davon auszugehen, dass die Leistungen der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen mit der Folge, dass ein Beitrag nicht zu fordern ist.

Im Rahmen der Gesamtplanung ist frühestens bei der zweiten Fortschreibung (in der Regel nach vier Jahren) zu überprüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen und die Leistungsbewilligung gegebenenfalls anzupassen.

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze fällt die Anwendung des § 138 Abs. 1 SGB IX jedoch in allen Fällen weg.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein